



07e

II. Anfang.
Seite.
9.



Avertiffement.



em Publico wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, wasmaßen

1mo.

vom 1^{ten} Februar. ai. curr. die in denen monatlichen Valvations-Tabelten unter der Rubric: II. Besser als Conventions-mäßige Sorten, befindlichen nach dem Leipziger Fuße ausgeprägten Churfürstlich Sächsischen, Churfürstlich Brandenburgischen, Chur- und Fürstlich Braunschweigischen Species-Thaler, Gulden und halbe Gulden, ingleichen die alten Kaiserlichen Species-Thaler, Gulden und halbe Gulden, nach angestellter Untersuchung, auf den in der Valvations-Tabelle bestimmten Werth herabzusetzen, der Nothdurft befunden worden.

2do.

Sämmtlichen nurbenannten Münz-Sorten wird in solchem devalvirten Werth, amnoch bis zu Ende des Monats Maii, ai. curr., sowohl im Handel und Wandel der Cours gestattet, sie sollen auch in selbigem bis dahin bey denen Churfürstlichen Cassen und Einnahmen angenommen, jedoch nicht wieder ausgegeben, sondern an hiesige Münz-Stätte, zur Umprägung in Conventions-mäßige Münz-Sorten, abgeliefert werden.

3uo.

3^{to}.

Nach Ablauf sothaner Frist aber, mithin vom 1^{ten} Junii ai. curr. an, werden selbige wegen der befundenen Ungleichheit und Unzuverlässigkeit dessen, was von dergleichen Münz-Sorten dermaln annoch coursiret, gänzlich außer Cours gesetzt, und aus denen Valvations-Tabellen hinweggelassen.

Hiernächst wird

4^{to}.

denen alten Königlich-Französischen Thalern und Gulden, oder sogenannten Louis blancs, inmaßen soviel die Französischen halben Gulden betrifft, solche ohnehin, als eine in denen monatlichen Valvations-Tabellen nicht enthaltene Münze, weder bey denen Churfürstlichen Casen und Einnahmen, noch bey gemeinen Zahlungen, anzunehmen oder auszugeben sind, der Cours zwar annoch bis zum 1^{ten} Mart. ai. curr. gestattet, dahingegen selbige von solcher Zeit an, wegen deren befundener Unzuverlässigkeit nicht weiter coursiren und aus denen Valvations-Tabellen hinweggelassen werden sollen.

5^{to}.

Von besagter Zeit an, werden nurewrehte Königlich Französische alte Thaler und Gulden, oder sogenannte Louis blancs, damit es dem Publico an Gelegenheit, der noch vorhandenen sich zu entschütten, nicht ermangeln

ermangeln möge, sowohl bey hiesiger Churfürstlichen Münze, als von denen zu deren Einwechselung von der Churfürstlichen General-Haupt-Casse mit Auftrag versehenen General-Accis-Einnehmern, jedoch nur al Marco angenommen, und bey besagten General-Accis-Einnehmern die rauhe Mark, in kleinern Posten unter und bis zu 10. Mark, mit 11. Thlr. 22. gl. 6. pf. und in größern mit 11. Thlr. 23. gl. 6. pf., bey der Churfürstl. Münze aber die feine Mark in kleinern Posten unter und bis 10. Mark, mit 13. Thlr. 2. gl. — und in größern mit 13. Thlr. 3. gl. — bezahlet.

610.

Zu Einwechselung derer Louis blancs haben die General-Accis-Einnahmen zu

Dresden,

Meißen,

Torgau,

Leipzig,

Borna,

Mittweyda,

Freyberg,

Chemnitz,

Zwickau,

Annaberg,

Reichen-

Reichenbach,
Tennstädt,
Langensalza,
Weißenfels,
Wallhausen,
Wittenberg,
Belzig,
Barby,
Plauen,
Neustadt an der Orla,
Merseburg,
Naumburg,
Zeitz,
Budislin,
Görlitz,
Zittau,
Lützen,
Luckau, und
Sorau,

Auftrag erhalten. Dresden, den 23. Januar. 1778.

VALVATIONS-TABELLE

derer
Cours habenden Silber- und goldenen Münz-Sorten,
 wornach sich in bevorstehendem Monat Febr. 1778. jedermann, Inhalts
 des Münz-Edicts vom 14. Maji, 1763. zu richten hat, nemlich

A.

derer Silber = Münz = Sorten.

I. Conventions-mäßige, gleich denen eigenen Chur-
 Fürstl. Sächsfl. Conventions-mäßig ausge-
 prägt werden.

	Thlr.	gr.	pf.
K ayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salsburgische, Fürstl. Würzburgische, Marggräfl. Anspachische, Herzogl. Württembergische, Fürstl. Hohenlohsche, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnberger nach dem Conventions-Fuß ausge- münzte Species-Thaler,	I	8	0
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnbergische Conventions-mäßige Gulden,	"	16	0
Kayserl. und Kayserl. Königl. Conventions-mäßige Viertel Species-Thaler oder halbe Gulden,	"	8	0
Marggräfl. Anspachische 30. Kreuzer = Stücke de Anno 1763.	"	8	0
Kayserl. und Kayserl. Königl. Chur-Fürstl. Bayerische, Fürstl. Salsburgische, Marggräfl. Anspachische seit 1760. ausgeprägte, Stadt Regensburg-Augsburg- und Nürnb. gische Conventions-mäßige XX. Kreuzer, oder Kopf = Stücke,	"	5	4
Kayserl. und Kayserl. Königl. XVII. Kreuzer,	"	4	6
Herzogl. Sächsfl. Weimar- und Eisenachische nach dem Conventions-Fuß ausgeprägte Species-Thaler	I	8	0
Dergleichen 1/2tel Stücken,	"	16	0
Dergleichen 1/4tel Stücken,	"	8	0
Gräfl. Stollbergische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler	I	8	0
Dergleichen 1/2tel Stücken,	"	16	0
Dergleichen 1/4tel Stücken,	"	8	0
Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenische nach dem Conventions-Fuß ausgemünzte Species-Thaler de anno 1764.	I	8	0
Dergleichen 1/2tel Stücken de anno 1764.	"	16	0
Herzogl. Sächsfl. Coburg-Saalfeldische Species-Thaler de a. 1764. u. 1765.	I	8	0
Dergleichen Gulden de anno 1765.	"	16	0
Herzogl. Sachsen-Gothaische Conventions-Thaler de anno 1764.	I	8	0
Dergleichen Gulden,	"	16	0
Bischöfl. Bamberg und Würzburgische Conventions-Thaler d. a. 1764.	I	8	0
Dergleichen Gulden,	"	16	0
Dergleichen halbe Gulden	"	8	0
ferner denen Conventionsmäßigen gleich:			
Königl. Französische alte Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 9. Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes Stück wenigstens 1. Loth, 3. Dorr. reichlich wiegen muß,	I	8	0
Königl. Französische dergl. halbe Thaler oder Louis blancs, deren bey nahe 18. Stück auf die rauhe Cölnische Mark gehen, und jedes wenigstens 3/4. Quentl. reichlich wiegen muß,	"	16	0

	Zlir.	gl.	pf.
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. 2 ^{tel} auch Chur-Fürstl. Braunschweigische 2 ^{tel} Gulden,	'	4	"
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. 1 ² tel	"	2	"
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. 2 ² tel	"	1	"

II. Besser, als Conventions- mäßige Sorten.

Nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte, Chur-Fürstl. Sächsfl. Species-Thaler,	1	10	4
Dergleichen Chur-Fürstl. Brandenburgische Species-Thaler,	1	8	8
Dergleichen Chur- und Fürstl. Braunschweigische Species-Thaler,	1	10	3
Chur Fürstl. Sächsfl. Chur Fürstl. Brandenburgische auch Chur und Fürstl. Braunschweigische nach dem Leipziger Fuße ausgeprägte zuverlässige richtige Gulden und 7 ^{ten} Stücke,	"	17	1
Nach dem Leipziger Fuß bis zum Jahr 1750. ausgeprägte Chur-Fürstl. Sächsfl. 2 ^{tel}	"	8	6
Dergleichen Chur- und Fürstl. Braunschweigische 2 ^{tel}	"	8	4
Alte Kayser-Thaler von Carolo VI. und vorigen Kaysern,	1	9	3
Dergleichen halbe Species-Thaler oder Gulden,	"	16	6
Dergleichen Viertel-Species-Thaler oder halbe Gulden,	"	8	3
Königl. Französische Laub-Thaler, deren 8. Stück reichlich eine Edlinsche Marc, und jedes Stück wenigstens 2. Loth wiegen,	1	12	"
Königl. Französische halbe Laub-Thaler, deren 16. Stück reichlich eine Edlinsche Marc, und jedes Stück 1. Loth wiegen,	"	18	"

III. Geringer als Conventions- mäßig.

Chur-Fürstl. Sächsfl. seit 1750. in Dresden ausgegünzte $\frac{7}{8}$,
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgegünzte $\frac{7}{8}$ tel,
Dergleichen seit 1750. in Dresden ausgegünzte $\frac{1}{2}$ tel.

Auf diese Drey Sorten, welche à 13. Thlr. 9. gl. die Marc ausgeprägt worden, sollen auf Hundert-Thaler, 7. gl. 6. pf. zugelegt werden.

B.

Derer goldenen Münz-Sorten.

Bei welchen, in Ansehung des Gewichts, durchgehends das Eölnische Mark und hiesige Ducaten-Gewicht, zum Grunde gesetzt wird, dergestalt, daß 67. Ducaten præcise eine Eölnische Mark wiegen müssen, und ein dergleichen vollwichtiger Ducaten 66. hiesige As hält, welche 72½. Allen Troy'schen Gewichts, und 60. Grans Wiener Mündel-Gewichts gleich kommen.

Stück auf die rauhe Eölni- sche Mark.		Eflr.			Eflr.			
		gl.	pf.	lis	gl.	pf.	lis	
67	Reichs- Constitutions- und Con- ventions-mäßige Kaiserl. Kaiserl. Königl. und andere zuverlässig 23. Kr. 8. Gr. feinhaltende Ducaten,	2	18	8	6	2	20	3
67	Eremniger Ducaten Florentinische Gi- gliari und Venetianische Zechinen,	2	19	"	"	2	20	6
67	Holländische Ducaten,	2	18	"	"	2	20	"
21 $\frac{1}{8}$	Souverains,	8	4	"	"	8	9	"
42 $\frac{1}{8}$	Halbe Souverains	4	2	"	"	4	4	6
35	Alte Französische Louis d'or,	4	20	"	"	5	"	"
17 $\frac{1}{2}$	Alte Französ. doppelte Louis d'or,	9	16	"	"	10	"	"
70 $\frac{1}{2}$	Alte Französische halbe Louis d'or,	2	10	"	"	2	12	"
34 $\frac{1}{2}$	Spanische Einfache Pistolen,	4	20	8	"	5	"	"
17 $\frac{1}{2}$	Spanische doppelte Pistolen oder Doppien,	9	17	4	"	10	"	"
8 $\frac{1}{2}$	Spanische Quadrupel,	19	10	8	"	20	"	"
69 $\frac{1}{2}$	Spanische halbe Pistolen,	2	10	4	"	2	12	"
35	Braunschweigische Pistolen oder 5. Efl.	4	20	"	"	5	"	"
17 $\frac{1}{2}$	Braunschweigische doppelte Pistolen oder 10. Eflr. Stücke,	9	16	"	"	10	"	"
70 $\frac{1}{2}$	Braunschweigische halbe Pistolen oder 2 $\frac{1}{2}$. Eflr. Stück,	2	10	"	"	2	12	"

Stück auf die
raube kölni-
sche Mark

24

Chur-Fürstl. Edltsche, Bayerische
und Pfälzische, Marggräf. Anspa-
chische, Herzogl. Würtembergische,
Landgräf. Hessen-Darmstädtsche
und Fuldsche, mit Ausschließung
aller übrigen und namentlich der
Baden-Durlachischen, Hohenzol-
terischen, Waldeckischen und Mont-
fortischen Carl d'or,

Thlr.	gl.	pf.		Thlr.	gl.	pf.
6	3		6ts	6	6	
3	1	6		3	3	
1	12	9		1	13	6
4	2			4	4	
2	1			2	2	

48

Detto halbe Carl d'or,

96

Detto $\frac{1}{2}$ Carl d'or,

36

Chur-Fürstl. Bayerische Max d'or,

72

Detto halbe Max d'or,

Dresden, den 24. Januar. 1778.



Aver-

AB: 180043

Vd 18



SA. 11. 180043 TH 206





Avertiffement.



em Publico wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, wasmaßen

1mo.

vom 1^{ten} Februar. ai. curr. die in denen monatlichen Valvations-Tabeln unter der Rubric: II. Deper als Conventions-mäßige Sorten, befindlichen: nach Leipziger Fuße ausgeprägten Churfürstlich Sächß Churfürstlich Brandenburgischen, Chur- und Für Braunschweigischen Species-Thaler, Gulden und Gulden, ingleichen die alten Kaiserlichen Species-Gulden und halbe Gulden, nach angestellter Untersuch auf den in der Valvations-Tabelle bestimmten Wert abzusehen, der Nothdurft befunden worden.

2do.

Sämmtlichen nurbenannten Münz-Sorten in solchem devalvirten Werth, annoch bis zu Ende Monats Maii, ai. curr., sowohl im Handel und W der Cours gestattet, sie sollen auch in selbigem bis bey denen Churfürstlichen Cassen und Einnahmen nommen, jedoch nicht wieder ausgegeben, sonder hiesige Münz-Stätte, zur Umprägung in Convent mäßige Münz-Sorten, abgeliefert werden.

